

Allgemeinverfügung des Kreises Lippe als untere Jagdbehörde

-

Anordnung einer Trophäenschau für die Rotwild-Hegegemeinschaft Senne- Teutoburger Wald-Eggegebirge

1.

Auf Grundlage von § 22 Abs. 11 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) ordne ich für die im Jagdjahr 2025/2026 zur Strecke gekommenen Rothirsche ab dem 3. Kopf die Vorlage des Geweihs und der Unterkiefer an.

Die Vorlage hat auf der **Hegeschau** der Rotwild-Hegegemeinschaft Senne-Teutoburger Wald-Eggegebirge am **20.03.2026** in **Paderborn-Benhausen** zu erfolgen.

Die Anordnung gilt für die **Reviere** innerhalb der **Rotwild-Hegegemeinschaft Senne-Teutoburger Wald-Eggegebirge**.

2.

Für Ziffer 1 ordne ich die sofortige Vollziehung an.

3.

Diese Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht.



Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung auf der Internetseite des Kreises Lippe, Rubrik Bekanntmachungen - öffentliche Bekanntmachungen wirksam. Im Kreisblatt des Kreises Lippe wird auf die Bekanntmachung nachrichtlich hingewiesen.

Die Allgemeinverfügung kann bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Lippe, Braunenbrucher Weg 18, 32756 Detmold, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum F3.03 eingesehen werden. Im Internet ist sie einsehbar unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-ordnung-verkehr-jagd-veterinaer.php>.

Begründung

Gemäß § 22 Abs. 11 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) kann die untere Jagdbehörde anordnen, dass für das in ihrem Zuständigkeitsbereich im letzten Jahr zur Strecke gekommene Schalenwild das Geweih und der Unterkiefer des erlegten männlichen Rotwildes [...] auf einer allgemeinen Hegeschau vorzuzeigen sind.

Die Vorlage von Geweihen und Unterkiefern des zur Strecke gekommenen Rotwildes, ermöglicht die Beurteilung des Altersaufbaues, des Geschlechterverhältnisses, der Klassenverteilung sowie der Bestandsentwicklung des männlichen Rotwildes im Verbreitungsgebiet der Rotwild-Hegegemeinschaft. Zeitgleich dient sie als Grundlage für die Bestätigung/Festsetzung der Abschusspläne für das Jagdjahr 2026/2027 gem. § 22 Abs. 1 LJG-NRW sowie zur Klärung von Wildschäden und Hegemaßnahmen. Weiterhin dient die Anordnung auch der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachung des Jagdschutzes und ermöglicht eine transparente Diskussion mit den Jagdausübungsberechtigten und Waldbesitzern.

Aus den vorgenannten Gründe habe ich mein Ermessen dahingehend ausgeübt, als dass ich zu der Entscheidung gekommen bin, die Vorlage des Geweihs und der Unterkiefer der im Jagdjahr 2025/2026 zur Strecke gekommenen Rothirsche ab dem 3. Kopf anzuordnen.

Durch die Anordnung entsteht auch kein Nachteil für die Jagdausübungsberechtigten, da diese gem. § 22 Abs. 10 LJG-NRW verpflichtet sind, das Geweih und den Unterkiefer des erlegten männlichen Rotwildes [...] zwei Jahre lang aufzubewahren.

Ich weise darauf hin, dass gem. § 55 Abs. 1 Nr. 12 Alt. 1 LJG-NRW derjenige ordnungswidrig handelt, der entgegen § 22 Abs. 11 das Geweih und den Unterkiefer



des erlegten männlichen Rotwildes [...] auf Verlangen oder Anordnung nicht vorzeigt [...].

Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 56 Abs. 2 LJG-NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO kann in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist, angeordnet werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung entfalten kann.

Das öffentliche Interesse liegt in diesem Fall höher, als das Interesse, die Trophäe nicht vorzuzeigen. Die oben genannten Gründe zeigen, wie viel Aufschluss das Geweih und der Unterkiefer geben kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass der Anordnung unter Ziffer 1 dieser Verfügung auch bei Erhebung einer Klage nachzukommen ist.

Hinweis

Trophäenanhänger liegen dem Geschäftsführer der Hegegemeinschaft vor. Zusätzliche können diese per E-Mail - jagdbehoerde@kreis-lippe.de - bei der unteren Jagdbehörde angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden.

Information

Eine Klage gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Diese kann auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Minden wiederhergestellt werden.



Detmold, den 02.02.2026

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Hilker

